

Ahndung von NS-Verbrechen – Spionageabwehr – Diktaturchsetzung

Beiträge zur Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale (SMT) und
Geheimdienste in der SBZ/DDR

ZEITFENSTER

BEITRÄGE DER STIFTUNG
SÄCHSISCHE GEDENKSTÄTTEN
ZUR ZEITGESCHICHTE

Band 13



STIFTUNG
SÄCHSISCHE
GEDENKSTÄTTEN

Bert Pampel (Hrsg.)

Ahndung von NS-Verbrechen – Spionageabwehr – Diktaturdurchsetzung

Beiträge zur Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale (SMT)
und Geheimdienste in der SBZ/DDR



LEIPZIGER UNIVERSITÄTSVERLAG 2023

Gefördert aus Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Diese Maßnahme wurde mitfinanziert aus Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bildnachweis Umschlag: Briefkopf des Militärtribunals der 1. Garde-Panzerarmee
Aktentitel der Gefangenenakte von Alfred Berthold, RGWA
Foto von Alfred Berthold in der Gefangenenakte, RGWA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft
Dülferstraße 1, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4695540, Telefax: 0351 4695541
E-Mail: info@stsg.de

© Leipziger Universitätsverlag GmbH 2023
Gesamtgestaltung: Leipziger Universitätsverlag GmbH
Druck: docupoint GmbH, Barleben
ISBN 978-3-96023-547-7

Inhalt

<i>Bert Pampel</i> Zur Einführung	7
<i>Wolfgang Buwert</i> Frankfurter vor sowjetischen Militärtribunalen	17
<i>Andreas Weigelt</i> Westliche Militärspionage vor sowjetischen Militärgerichten. Das Beispiel des sowjetischen Truppenübungsplatzes Lieberose	31
<i>Peter Erler</i> Das zentrale Untersuchungsgefängnis des MGB in Berlin-Hohenschönhausen. Forschungsstand und Insassen	51
<i>Bert Pampel</i> „Agenten“, „antisowjetische Propagandisten“ und „Kriegsverbrecher“: Urteile sowjetischer Militärtribunale gegen deutsche Zivilisten in Dresden 1945 bis 1953	75
<i>Klaus-Dieter Müller</i> Zur Zusammenarbeit zwischen deutschen und sowjetischen Staatssicherheitsorganen in Sachsen 1945–1955	101
<i>Ulrich Müller</i> Kalter Krieg und Ahndung von NS-Verbrechen. Die Wirkung von Urteilen sowjetischer Militärtribunale auf die NS-Strafverfolgung beider deutscher Staaten	131
<i>Sebastian Rab/Valerian Welm</i> Zur Praxis der Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer Repressionen durch die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation seit 2016	171

Abkürzungsverzeichnis	185
Quellen - und Literaturverzeichnis	187
Autorenverzeichnis	205

Zur Einführung

„Die Gerichte haben die Aufgabe, das zu beweisen, was die Machthaber brauchen; oder sie haben die Aufgabe, dem politischen Urteil, das über die feindseligen Handlungen der Angeklagten gefällt wird, ein gesetzliches Mäntelchen umzuhängen. In den Prozessen, die auf diese Weise geführt werden, ist das Geständnis des Angeklagten höchst wichtig. Er selbst muß zugeben, daß er ein Feind ist. Auf diese Weise wird die Anklage bestätigt. Der Beweis, von dem es meist keine Spur gibt, muß durch das Schuldbekennnis ersetzt werden.“

Milovan Djilas¹

Was der jugoslawische kommunistische Renegat Milovan Djilas 1957 als Aufgabe der Gerichte in kommunistischen Systemen bei politischen Verfahren beschrieb, gilt insbesondere für die sowjetischen Militärtribunale und für die in deren Vorfeld ermittelnden Sicherheitsorgane. Von Verhören, die einzig darauf abzielten, mit allen verfügbaren Mitteln ein Geständnis von den Verhafteten zu erpressen und von Verhandlungen, die nicht einmal zum Schein elementaren Prinzipien einer Gerechtigkeit anstrebenden Rechtsprechung genügten, legen die zahlreichen publizierten Erlebnisberichte der Verurteilten Zeugnis ab.² Die politische Lenkung und ideologische Durchdringung der Strafverfahren, die von tagespolitischen Erwägungen abhängigen Veränderungen im Zeitverlauf und die Instrumentalisierung der Justiz für die Formierung stalinistischer Nachkriegsgesellschaften sind darüber hinausgehend aber auch von der Forschung herausgearbeitet worden.³ Auch die Anwendung von „Maßnahmen physischer

-
- 1 Milovan Djilas, *Die neue Klasse. Eine Analyse des kommunistischen Systems*, München 1957, S. 128.
 - 2 Vgl. Siegfried Jenkner, *Erinnerungen politischer Häftlinge an den GULAG. Eine kommentierte Bibliographie*, Dresden 2003.
 - 3 Vgl. zum Beispiel Andreas Hilger, „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf“? Die Bestrafung deutscher Kriegs- und Gewaltverbrecher in der Sowjetunion und der SBZ/DDR, in: Norbert Frei (Hrsg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2005, S. 180–246.

Einwirkung“ bei den Ermittlungen, das heißt von Gewalt, ist nicht mehr allein durch Berichte der Überlebenden, sondern durch Aktenfunde hinreichend belegt.⁴

Die zunächst auf die Straftaten von sowjetischen Militärangehörigen begrenzte Zuständigkeit der Militärtribunale wurde bereits 1934 auf Fälle von „Vaterlandsverrat“, Spionage, Terror, Sprengstoffanschlägen, Brandstiftungen und auf andere Diversionsakte ausgedehnt.⁵ Eine wesentliche Erweiterung, und zwar auf sämtliche Straftaten gegen die Verteidigung, die öffentliche Ordnung oder die Staatssicherheit, erfuhr ihre Zuständigkeit mit dem Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über den Kriegszustand“ und mit der „Verordnung über Militärtribunale in Gebieten im Kriegszustand und in Kampfgebieten“ mit Beginn des deutsch-sowjetischen Krieges. In dessen weiteren Verlauf wurden diesen Sondergerichten Verfahren gegen deutsche Kriegsgefangene zugewiesen, und nach dem Vorrücken der Roten Armee auf deutsches Gebiet begannen sie, auch deutsche Zivilisten abzuurteilen.⁶ Dabei bewegte sich die Militärjustiz in einem durch die sowjetische Innen- und Außenpolitik der 1930er- und 1940er-Jahre geprägten stalinistischen „Koordinatensystem, das die beteiligten Apparate aus der UdSSR kannten und in ihr Besatzungsgebiet mitgebracht hatten“.⁷

Die „beteiligten Apparate“, das waren neben den Militärgerichten vor allem die Sicherheitsdienste NKWD (Narodnyj komissariat wnutrennich del, Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten) einschließlich seiner so genannten Hinterland-Truppen (ab Oktober 1945 Innere Truppen), das NKGB (Narodnyj komissariat gosudarstwennoi besopasnosti, Volkskommissariat für Staatssicherheit) sowie die Abteilung Gegenaufklärung Smersch (Smert Schpionam, Tod den Spionen).⁸ Den NKWD-Einheiten fiel

4 Ders., Strafjustiz im Verfolgungswahn. Todesurteile sowjetischer Gerichte in Deutschland, in: Andreas Hilger (Hrsg.), „Tod den Spionen“. Todesurteile sowjetischer Gerichte in der SBZ/DDR und in der Sowjetunion bis 1953, Göttingen 2006, S. 95–155, hier S. 127 f.

5 Ol'ga Lavinskaja, Gnadenverfahren des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, 1950 bis 1953: Eine archivwissenschaftliche Beschreibung unbekannter Quellen zum Spätstalinismus, in: Hilger, „Tod den Spionen“, S. 79–94, hier S. 80.

6 Friedrich-Christian Schroeder, Rechtsgrundlagen der Verfolgung deutscher Zivilisten durch Sowjetische Militärtribunale, in: Sowjetische Militärtribunale Band 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1955, hrsg. von Andreas Hilger, Mike Schmeitzner und Ute Schmidt, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 37–58, S. 40–43; Andreas Hilger/Nikita Petrov, „Erledigung der Schmutzarbeit?“ Die sowjetischen Justiz- und Sicherheitsapparate in Deutschland, in: Sowjetische Militärtribunale Band 2, S. 59–152, hier S. 65.

7 Hilger, Strafjustiz im Verfolgungswahn, S. 96; Hilger/Petrov, „Erledigung der Schmutzarbeit?“, S. 80 ff.

8 Vgl. zu den in Deutschland tätigen sowjetischen Sicherheitsorganen Vladimir Vladimirovič Sacharov/Dmitrij Nikolaevič Filippovych/Michael Kubina, Tschekisten in Deutschland. Organisation, Aufgaben und Aspekte der Tätigkeit der sowjetischen Sicherheitsapparate in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (1945–1949), in: Manfred Wilke (Hrsg.), Anatomie der Parteizentrale. Die KPD/SED auf dem Weg zur Macht, Berlin 1998, S. 293–335; Andreas Hilger, Von Banden und Klas-

zunächst die zentrale Rolle bei der Sicherung des Hinterlandes der vorrückenden Kampftruppen zu. Die Aufgaben der Sicherheitsdienste regelte der NKWD-Befehl Nr. 0016 vom 11. Januar 1945 „Über Maßnahmen zur Säuberung des Hinterlandes der Roten Armee von feindlichen Elementen“. Als solche galten: Spione und Diversanten der deutschen Geheimdienste, Terroristen, Mitglieder verschiedener feindlicher Organisationen und Gruppen von Banditen und Aufständischen. Doch die Kriterien für die „Säuberung“ wurden von Anbeginn an weiter gefasst. „Festzunehmen sind auch das leitende und operative Personal der Polizeiorgane, das leitende Personal von Gefängnissen und Konzentrationslagern, die Militärkommandanten, Staatsanwälte, Untersuchungsführer, Mitglieder von Militärgerichten und Tribunalen, Vorsitzende der Parlamente und Verwaltungen in den Gebieten, Kreisen und Landkreisen, die Bürgermeister, Mitglieder faschistischer Organisationen, Leiter großer Wirtschafts- und Verwaltungsorganisationen, Redakteure von Zeitungen und Zeitschriften, Verfasser antisowjetischer Publikationen, Kommandeure und Mannschaftsdienstgrade der Armeen aus Ländern, die gegen die UdSSR kämpfen, und der sogenannten ‚Russischen Befreiungsarmee‘ sowie sonstige verdächtige Elemente.“⁹ Für die Aufnahme der „festgenommenen feindlichen Elemente“ waren Lager bereitzustellen, daneben betrieben die operativen Gruppen „Innere Gefängnisse“. Neben der „Säuberung“ des Hinterlandes von „Agenten“, „Diversanten“ und „Terroristen“ war die „Mobilisierung“ von deutschen Zivilisten als zu deportierende Arbeitskräfte das zweite wesentliche Ziel in der Anfangsphase der Besatzungspolitik. Letzteres regelte der NKWD-Befehl Nr. 0061 vom 6. Februar 1945. Eingangs forderte er unmissverständlich: „Durch gnadenlose Liquidierung an Ort und Stelle ist schonungslos mit Personen abzurechnen, die nachweislich terroristische und Diversionshandlungen begangen haben.“ Diejenigen Deutschen, „die sich der Mobilisierung entziehen, sind vor ein Kriegsgericht zu stellen.“¹⁰

Am Vorabend der deutschen Kapitulation gewann im Hinblick auf die Sicherung der Besatzungsherrschaft die Internierung aller sonstigen „feindlichen Elemente“ an Bedeutung, wozu in erster Linie die Angehörigen der deutschen Sicherheitsorgane, „faschistische Untergrundgruppen“, die leitenden Funktionäre der nationalsozialistischen Partei und der „faschistischen Jugendorganisationen“ sowie sonstige Stützen der NS-Diktatur zählten. Sie waren nach dem Befehl Nr. 00315 des Volkskommissars

senfeinden. Stalins Tschekisten in Deutschland 1945–1955, in: Andreas Hilger/Mike Schmeitzner/Clemens Vollnhals (Hrsg.), *Sowjetisierung oder Neutralität? Optionen sowjetischer Besatzungspolitik in Deutschland und Österreich 1945–1955*, Göttingen 2006, S. 143–167; Jan Foitzik/Nikita Petrow, *Die sowjetischen Geheimdienste in der SBZ/DDR von 1945 bis 1953*, Berlin/New York 2009.

9 Zitiert nach Brigitte Oleschinski/Bert Pampel, „Feindliche Elemente sind in Gewahrsam zu halten“. Die sowjetischen Speziallager Nr. 8 und Nr. 10 in Torgau 1945–1948, Leipzig 1997, S. 50 f.

10 Zitiert nach Foitzik/Petrow, *Die sowjetischen Geheimdienste*, S. 100 f.

für Innere Angelegenheiten der UdSSR vom 18. April 1945 in sogenannte Speziallager des NKWD einzuweisen.¹¹ Die Ermittlung und Verhaftung von „Kriegsverbrechern“ erhielt ab Sommer mit dem NKWD-Befehl Nr. 00780 vom 4. Juli 1945 größeres Gewicht. Insgesamt waren nach Kriegsende in der SBZ ca. 2 600 „Tschekisten“ eingesetzt.¹² Nur scheinbar wurde der Repressionsapparat in die zivile Besatzungsverwaltung integriert, etwa durch die Bestellung des NKWD-Beauftragten in Deutschland, Iwan Serow, zum Stellvertreter des Leiters der SMAD für Zivilverwaltung und durch Umbenennung der NKWD-Operativgruppen in Operativgruppen der SMA. In Wahrheit agierte er jedoch weitgehend unabhängig von der sowjetischen Militäradministration. Dies blieb auch nach der Reorganisation im Sommer 1946 so, in deren Folge die Geheimdienstarbeit nunmehr beim MGB (Ministerstwo gosudarstwennoi besopasnosti, Ministerium für Staatssicherheit) konzentriert wurde. Im Zuge der Transformation der Besatzungsherrschaft in eine kommunistische Diktatur nach sowjetischem Vorbild gewann die Bekämpfung politischer Gegner und westlicher Spione ab 1946/1947 stetig an Stellenwert.

Die Zahl der von den Tschekisten im ersten Nachkriegsjahrzehnt verhafteten Deutschen wird auf 400 000 Menschen geschätzt.¹³ Dabei ist das Schicksal der in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit verschleppten etwa 110 000 Angehörigen der deutschen Minderheit in Osteuropa und ca. 100 000 deutschen Zivilisten aus den Ostgebieten des Deutschen Reiches ein bedauernswertes Desiderat der Forschung. Dagegen ist über die mindestens ca. 123 000 in Speziallagern festgehaltenen Deutschen und über die nach der Verhaftung bzw. in Gefangenschaft von sowjetischen Militärtribunalen verurteilten deutschen Zivilisten und Soldaten mehr bekannt.¹⁴ Allerdings fehlen auch für die beiden letztgenannten Gruppen bis heute zuverlässige Gesamtzahlen und befriedigende Studien zu den Verhaftungs- und Verurteilungsgründen.

2003 schätzte die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation die Gesamtzahl der zwischen dem Vormarsch auf deutsches Staatsgebiet und 1955 ver-

11 Vgl. zu den Speziallagern vor allem Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950 Bd. 1: Studien und Berichte, hrsg. von Alexander von Plato und Bd. 2: Sowjetische Dokumente zur Lagerpolitik, eingeleitet und bearbeitet von Ralf Possekel, beide herausgegeben von Sergej Mironenko, Lutz Niethammer und Alexander von Plato, Berlin 1998.

12 Hilger/Petrov, „Erledigung der Schmutzarbeit?“, S. 78.

13 Klaus-Dieter Müller, Todesstrafen sowjetischer Tribunale gegen Deutsche im Kontext der Verfolgung von NS- und Kriegsverbrechen, in: Enrico Heitzer/Günter Morsch/Robert Traba/Katarzyna Woniak (Hrsg.), Im Schatten von Nürnberg. Transnationale Ahndung von NS-Verbrechen, Berlin 2019, S. 96–116, hier S. 98.

14 Zahlen der verschleppten Zivilinternierten nach Speziallager Bd. 2, S. 35 und S. 45; Zahl der Speziallagergefangenen nach der Abschlussstatistik der Abteilung Speziallager, in Speziallager Bd. 1, S. 44.

urteilten Personen auf bis zu 70 000 Menschen, und zwar auf etwa 35 000 bis 40 000 Zivilisten und 25 000 bis 30 000 deutsche Kriegsgefangene.¹⁵ Anfang der 2000er-Jahre waren 26 302 Urteile gegen Zivilisten und 31 284 Urteile gegen deutsche Soldaten, das heißt insgesamt 57 586 Fälle in ihren wesentlichen Teilen dokumentiert.¹⁶ In mindestens 4 413 Fällen ergingen Todesurteile, von denen etwa 80 Prozent vollstreckt wurden.¹⁷

Im Hinblick auf die Ziele der sowjetischen Militärjustiz in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR besteht in der Forschung weitgehend Konsens, dass diese insbesondere die Sicherung der Besatzung, die Strafverfolgung von NS- und Kriegsverbrechen – vor allem gegen sowjetische Staatsbürger – sowie die Bekämpfung des Widerstandes gegen die Durchsetzung der kommunistischen Diktatur umfassten. Trotz der langjährigen intensiven Forschung gibt es – vor allem aufgrund des stark beschränkten Zugangs zu sowjetischen Quellen in russischen Archiven – eine Reihe offener Fragen, die über bloße Details hinausgehen. Nicht nur liegen bei immerhin etwa 20 Prozent der geschätzten Gesamtzahl von 70 000 Urteilen bislang nicht einmal die wichtigsten Informationen wie die angewandte Rechtsnorm oder das Strafmaß vor. Auch bei den übrigen bekannten Fällen gibt es über solche Daten hinaus nur selten genauere Angaben über die Hintergründe der Verurteilung, da Verfahrensakten nur bei einem Bruchteil eingesehen werden konnten. Dies beschränkt die Auswertung der Daten in Bezug auf Verurteilungsgründe weitgehend auf eine Kategorisierung nach Rechtsnormen, was Grenzen hat, da dieselben Rechtsnormen für sehr unterschiedliche Verfolgungskomplexe zur Anwendung kamen. So ergingen Urteile nach dem Artikel 58-2 des Strafgesetzbuches der RSFSR sowohl für Handlungen während der nationalsozialistischen Diktatur als auch für Delikte in der Nachkriegszeit. Sowohl Militärspi-

15 Leonid Kopolin, Die Rechtsgrundlagen der Rehabilitierung widerrechtlich repressierter deutscher Staatsangehöriger, in: Sowjetische Militärtribunale Band 1, S. 353–384, S. 366; A. J. Morin, Die strafrechtliche Verfolgung von Nazi-Kriegsverbrechern. Zur Arbeit der sowjetischen Rechtsbehörden bei der Ermittlung und Aufklärung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, in: Vjačeslav Selemenev/Yurij Zverev/Klaus-Dieter Müller/Alexander Haritonow (Hrsg.), Sowjetische und Deutsche Kriegsgefangene in den Jahren des Zweiten Weltkriegs, Dresden 2004, S. 470–509, hier S. 506.

16 Für die Zivilisten Sowjetische Militärtribunale Band 2, S. 18; für die Kriegsgefangenen: Sowjetische Militärtribunale Band 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1953, hrsg. von Andreas Hilger, Ute Schmidt und Günther Wagenlehner, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 11.

17 Andreas Hilger (Hrsg.), „Tod den Spionen“. Todesurteile sowjetischer Gerichte in der SBZ/DDR und in der Sowjetunion bis 1953, Göttingen 2006; „Erschossen in Moskau ...“. Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950–1953, hrsg. von Arsenij Roginskij, Frank Drauschke und Anna Kaminsky, 3. vollst. überarb. Aufl., Berlin 2008 sowie Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944–1947), hrsg. von Andreas Weigelt, Klaus-Dieter Müller, Thomas Schaarschmidt und Mike Schmeitzner, Köln/Weimar/Wien 2015.

onage für westliche Nachrichtendienste als auch die Übermittlung von Berichten über die Stimmung in der ostdeutschen Bevölkerung an Parteien und Journalisten in Westberlin und Westdeutschland wurden nach dem Artikel 58-6 abgeurteilt. Vor diesem Hintergrund können die meisten bisherigen Versuche und Ergebnisse einer Kategorisierung und Gewichtung verschiedener Deliktgruppen anhand der Rechtsnormen lediglich als vorläufiger Befund gelten.

Dass die Ahndung von NS- und Kriegsverbrechen sowie die Sicherung der Besatzungsgruppen legitime Ziele der sowjetischen Besatzungsmacht waren, ist unstrittig. Unterschiedliche Bewertungen gibt es jedoch dahingehend, inwieweit nicht nur diese beiden Ziele, sondern die gesamte Urteilspraxis durch die angewendeten Mittel, durch die praktische Durchführung und durch die gleichzeitige gnadenlose Verfolgung der politischen Opposition kompromittiert sind. Dass die für nationalsozialistisches Unrecht bzw. Verbrechen Verantwortlichen bzw. die daran beteiligten Täter verdientermaßen zur Rechenschaft gezogen wurden, muss in der Gesamteinschätzung der sowjetischen Militärjustiz zwar Berücksichtigung finden, kann jedoch ein kritisch-negatives Gesamturteil nicht außer Frage stellen. Gegenüber einer deutlichen historischen Einordnung der sowjetischen Speziallager auf deutschem Boden als Folge des deutschen Eroberungs- und Vernichtungskrieges in den Kontext interallierter Entnazifizierungsmaßnahmen¹⁸ tritt bei der Betrachtung der Praktiken des sowjetischen Sicherheitsapparates und der Militärgerichtsbarkeit deren stalinistisch geprägter Charakter als Instrumente kommunistischer Unterdrückung klarer hervor.¹⁹

Die wissenschaftliche Erforschung der sowjetischen Militärjustiz steht indes vor immensen Quellenproblemen. Während die Verfahrensakten von nach 1993 rehabilitierten Verurteilten in vielen Fällen eingesehen werden konnten, gilt dies für die Verfahrensakten von nicht rehabilitierten Verurteilten und für die Sachakten der Militärgerichte nicht. Daher liegen die innere Struktur und das Personal der Militärtribunale sowie dessen Handlungsspielräume, aber auch die organisatorische wie justizpolitische Entwicklung weitgehend im Dunkeln.²⁰ Die im Zentralarchiv des russischen Verteidigungsministeriums (ZAMO) sowie im Russischen Staatsarchiv (GARF) lagernden

18 Vgl. Zwischen Entnazifizierung und Besatzungspolitik. Die sowjetischen Speziallager 1945–1950 im Kontext, hrsg. von Julia Landau und Enrico Heitzer, Göttingen 2021.

19 Dies kommt auch in der umfassenden Anwendung sowjetischer Rechtsnormen zum Ausdruck, selbst für Delikte, die – wie unerlaubter Waffenbesitz – nach alliierten Gesetzen hätten abgeurteilt werden können.

20 Dazu grundlegend Jan Foitzik, Anhang II: Militärstaatsanwaltschaft und Militärtribunal der SMAD, in: SMAD-Handbuch. Die sowjetische Militäradministration in Deutschland 1945–1949, hrsg. von Horst Möller und Alexandr O. Tschubarjan, München 2009, S. 599–606.

Bestände der Militärtribunale sind der Forschung bislang nur bruchstückhaft (GARF) bzw. gar nicht (ZAMO) zugänglich.²¹ Ähnliches gilt für sowjetische Akten zur Verwaltung und Organisation der Gefängnisse, an denen die Militärtribunale ihre Verhandlungen durchführten, auch wenn sich einige Erkenntnisse aus den Unterlagen der sogenannten Inneren Truppen, die sich heute im Russischen Staatlichen Militärarchiv in Moskau (RGWA) befinden, erschließen lassen.²² Die Archive des ehemaligen KGB waren bereits vor dem Krieg in der Ukraine für unabhängige Forscher nahezu geschlossen. Die „Deklassifizierung“, das heißt die Freigabe von Dokumenten, dient mittlerweile ausschließlich den Interessen des Sicherheitsapparates. Alte Mythen einer glorreichen Vergangenheit werden konserviert und verbreitet, um die neue ideologische Doktrin in Russland zu stärken und den entstandenen Polizeistaat zu legitimieren.²³ Längst tragen die Gerichtsprozesse gegen politische Gegner des Putin-Regimes die Züge der von Djilas beschriebenen politischen Justiz in kommunistisch regierten Ländern.

Der zunächst stark eingeschränkte Zugang zu sowjetischen Archivalien in russischen Archiven ist durch die Corona-Pandemie und den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine in eine weitgehende Unzugänglichkeit zu diesen Unterlagen gemündet. Gleichzeitig haben Begriffe und Praktiken aus dem Vokabular bzw. Arsenal des Stalinismus, wie „Deportation“, „Filtrationslager“, „Agenten“ oder „Folterkeller“, durch die Invasion ungeahnt an Aktualität und Aufmerksamkeit gewonnen. Dies hat auch das Interesse an der Tätigkeit sowjetischer Repressionsorgane nach 1945 neu geweckt. Da deren Erforschung durch die aktuelle Situation in Russland erheblich erschwert wird, sind die Auswertung sämtlicher verfügbarer Quellen in deutschen Archiven und Sammlungen, vertiefende Studien zu einzelnen Verfolgten- bzw. Deliktgruppen und Haftorten sowie ein Austausch über aktuelle Projekte und Forschungsergebnisse umso dringlicher.

Insbesondere Letzterem diene ein von der Dokumentationsstelle Dresden der Stiftung Sächsische Gedenkstätten in Kooperation mit der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt veranstalteter Fachworkshop am 12. Oktober 2022 in der Gedenk-

21 Oxana Kosenko, SMAD-Dokumente. Probleme der Archivierung und der Verteilung in den Archiven der UdSSR und der Russischen Föderation, in: Detlev Brunner/Elke Scherstjanoi (Hrsg.), *Moskaus Spuren in Ostdeutschland 1945 bis 1949. Aktenschließung und Forschungspläne*, Berlin/Boston 2015, S. 17–25, hier S. 25.

22 Vgl. etwa Daniel Bohse, *Quellen in Moskauer Archiven zu NS-Verbrechen und zum Wirken sowjetischer Militär- und Sicherheitsorgane in Sachsen-Anhalt – Grenzen, Aussagegehalt, Chancen*, in: *Erinnern!*, 2008, Nr. 1–2, S. 21–26.

23 Nikita Petrov, „Back in the USSR“. Die Archive der Geheimdienste im Jahr 2018, in: *Osteuropa* 67 (2017), Nr. 11–12, S. 77–79.

stätte Bautzner Straße Dresden.²⁴ Im vorliegenden Band werden die meisten Vorträge auf diesem Arbeitstreffen veröffentlicht.²⁵ Die Bandbreite ihrer Themen reicht von der Ermittlungstätigkeit deutscher und sowjetischer Sicherheitsorgane, über die Tatvorwürfe und Verurteilungsgründe einzelner SMT bis hin zur Wirkung dieser Verfahren auf die strafrechtliche Aufarbeitung in der Bundesrepublik. Zu den Beiträgen im Einzelnen:

Wolfgang Buwert schildert anhand von Zeitzeugenberichten, sowjetischen Unterlagen und russischen Rehabilitierungsentscheidungen SMT-Verfahren gegen Jugendliche aus Frankfurt (Oder). Einer der Prozesse endete ohne Verurteilung, nachdem die Angeklagten in der Verhandlung darauf verwiesen hatten, dass ihre Aussagen unter Folter entstanden waren. Es handelt sich um einen der wenigen Fälle, in denen das Gericht seinen Entscheidungsspielraum gegenüber der Anklage bzw. den Untersuchungsbehörden nutzte.²⁶

Andreas Weigelt leuchtet am Beispiel des sowjetischen Truppenübungsplatzes Lieberose anhand ausgewählter Biographien anschaulich und lebendig die Verbindungen Einheimischer zu westlichen Geheimdiensten aus. Dies umfasst auch die Frage nach den Motiven der Verurteilten sowie nach dem Zugang zu westlichen Geheimdienstquellen.

Den aktuellen Forschungsstand zum zentralen sowjetischen Untersuchungsgefängnis in Berlin-Hohenschönhausen präsentiert Peter Erler. Insbesondere zum sowjetischen Personal der Anstalt und zu den einzelnen Fallgruppen der Inhaftierten enthält sein Beitrag neue Erkenntnisse. Aufschlussreich ist auch seine Revision der Darstellung sogenannter Wasserfolterzellen in dem Gefängnis aus den 1990er-Jahren.

Einen aktuellen Überblick über die Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale in Dresden bietet der Beitrag von Bert Pampel. Es handelt sich zugleich um einen Werkstattbericht des laufenden Forschungsprojekts zum Thema.²⁷ Der Schwerpunkt des Beitrages liegt auf den Möglichkeiten und Schwierigkeiten, die Tatvorwürfe auf der Basis verschiedener Quellen über die angewandten Strafnormen hinausgehend zu verbalisieren und zu kategorisieren. Die Gesamtzahl der in Dresden von SMT verurteilten deutschen Zivilisten schätzt er auf annähernd 2 500 Personen.

24 Vgl. den Rückblick unter <https://www.stsg.de/cms/dokstelle/aktuelles/fachworkshop-dresden-sowjetische-militaertribunale-smt-und-sicherheitsorgane-der>; 20.01.2022. Die Veranstaltung wurde durch das Auswärtige Amt und die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur unterstützt.

25 Daniel Bohse musste seinen Vortrag über die Zusammenarbeit zwischen MfS/K5 und MGB in Sachsen-Anhalt krankheitsbedingt absagen, Harald Knoll lieferte leider keine schriftliche Fassung seines Beitrages über die Urteilspraxis sowjetischer Militärtribunale in Österreich ab.

26 Vgl. hierzu Hilger/Petrow, „Erledigung der Schmutzarbeit“, S. 124 f.

27 Vgl. www.smt-dresden.de; 05.04.2023.

Die Zusammenarbeit zwischen K5/MfS und MGB in Sachsen nimmt Klaus-Dieter Müller in den Blick. Er kann anhand der Auswertung von Datenbanken zu sowjetischen Verhafteten und Verurteilten sowie aufgrund der Analyse von Ermittlungsunterlagen der Abteilung K5 bzw. des MfS klar belegen, wie die deutsche Staatssicherheit in der ersten Hälfte der 1950er-Jahre sukzessive die Bekämpfung politischer Gegner von den sowjetischen Sicherheitsorganen übernahm. Einen Schwerpunkt seines Beitrages bilden Verurteilungen im Zusammenhang mit dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 in der DDR.

Ulrich Müller vertritt in seinem Beitrag die These, dass die Entlassung von wegen NS-Verbrechen durch SMT verurteilten Deutschen aus sowjetischer Gefangenschaft in der Mitte der 1950er-Jahre zur Initialzündung für strafrechtliche Ermittlungen in der Bundesrepublik Deutschland wurde. Paradoxerweise habe die Nichtanerkennung der SMT-Urteile in der Bundesrepublik zum Beginn bundesdeutscher Ermittlungen geführt, während die Anerkennung der SMT-Urteile in der DDR zu keiner Aufnahme eigener Ermittlungen führte.

Sebastian Rab und Valerian Welm berichten über die bisherigen und aktuellen Entwicklungen in der Praxis der Rehabilitierung durch die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation. Ihr Beitrag zeigt, dass die Rehabilitierungspraxis im Zeitverlauf trotz gleichbleibender Rechtsgrundlage ständigen Veränderungen unterliegt. Deutlich wird, dass die Rehabilitierungen – wie auch die begründete Ablehnung entsprechender Anträge – sowohl wichtige Quellen und Ausgangspunkte für die geschichtswissenschaftliche Forschung als auch bedeutsame Dokumente für Angehörige sind. Mein Dank gilt diese Einführung abschließend den genannten Autoren für ihre Beiträge sowie der Stiftung Sächsische Gedenkstätten für die Drucklegung in der Schriftenreihe „Zeitfenster“.